

Update zum Ende des „Remittance-Basis“-Prinzips im Vereinigten Königreich

September 2024

Die neue Regierung im Vereinigten Königreich hat kürzlich ein Strategiepapier veröffentlicht, in dem sie ihre Pläne für die Besteuerung von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs darlegt. Sie beabsichtigt, die Abschaffung des Konzepts der „Remittance Basis“ fortzusetzen und diese durch eine neue Regelung für ausländische Einkünfte und Gewinne zu ersetzen – das sog. Foreign Income and Gains Regime („FIG“).

Update zum Ende des „Remittance-Basis“-Prinzips im Vereinigten Königreich

In der [April-Ausgabe](#) des GMS-Newsletters hatten wir Sie über die geplante Abschaffung der Besteuerung nach dem sogenannten „Remittance Basis“-Prinzip im Vereinigten Königreich informiert. Nach diesem Prinzip gilt für „non-domiciled“ Personen, dass außerhalb des Vereinigten Königreichs erzielte Einkünfte und Gewinne nur dann der dortigen Besteuerung unterliegen, wenn sie dorthin überwiesen („remitted“) werden. Die Wahl dieser „Remittance-Basis“-Besteuerung soll nun abgeschafft und durch das sogenannte Foreign Income and Gains Regime („FIG“) ersetzt werden. Die wesentlichen Merkmale des neuen FIG-Regimes

hatten wir Ihnen ebenfalls in unserer [April-Ausgabe](#) des GMS-Newsletters vorgestellt. Die derzeitige Regierung im Vereinigten Königreich möchte diese grundsätzlich beibehalten, schlägt jedoch einige Änderungen an dem zuvor angekündigten Ansatz vor. Die Eckpunkte der Neuregelung haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst:

Die geplante Neuregelung des „Foreign Income and Gains Regime“ ab 6. April 2025

Die neue Regierung hat bestätigt, dass das FIG-Regime mit Beginn des nächsten Steuerjahres am 6. April 2025 in Kraft treten soll. Entsprechend der Neuregelung werden berechnete Personen nur mit ihren im Vereinigten Königreich erzielten Einkünften und Gewinnen besteuert und können für ihre ausländischen Einkünfte und Gewinne eine vollständige Steuerbefreiung geltend machen – unabhängig davon, ob diese ins Vereinigte Königreich überwiesen werden. Diese Behandlung gilt für die ersten vier Steuerjahre, in denen eine Person im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Darüber hinaus hat die Regierung klargestellt, dass eine Person zehn aufeinanderfolgende Jahre nicht im Vereinigten Königreich ansässig gewesen sein darf, um die neue Regelung in Anspruch nehmen zu können. Dies war in dem ursprünglichen Entwurf nicht ausdrücklich vorgesehen.

Auch bei den geplanten Übergangsregelungen gab es Änderungen. So wurde beispielsweise die temporäre Steuerbefreiung von 50 Prozent für ausländische Einkünfte fallen gelassen. Diese sollte ursprünglich Personen entlasten, die bisher die Besteuerung nach dem „Remittance-Basis“-Prinzip in Anspruch genommen hatten, nun aber nicht mehr die Voraussetzungen für eine begünstigte Besteuerung nach dem FIG-Regime erfüllen.

Der sogenannte Overseas Workday Relief (OWR) für ausländische Arbeitstage von Mitarbeitenden, die sich für die Besteuerung nach der FIG-Regelung



entscheiden, wird beibehalten. Einkünfte aus einer ausländischen Tätigkeit können im Jahr der Ankunft und in den beiden folgenden Steuerjahren im Vereinigten Königreich von der Besteuerung ausgenommen werden.

Auswirkungen auf die Ansässigkeit nach Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten in der Regel die Einschränkung, dass eine Person dort nicht als ansässig gilt, wenn sie in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit Vermögen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

Nach der geplanten FIG-Regelung werden ausländische Einkünfte und Gewinne vier Jahre lang nicht besteuert. Es ist daher fraglich, ob die FIG-Regelung dazu führt, dass die betreffende Person abkommensrechtlich nicht als im Vereinigten Königreich ansässig angesehen wird. Wäre dies der Fall, würden diese Personen nicht unter den Schutz der vom Vereinigten Königreich abgeschlossenen DBA fallen und somit keine abkommensrechtliche Vermeidung der Doppelbesteuerung erreichen.

Für die DBA-Ansässigkeit ist allerdings keine effektive Besteuerung sämtlicher Einkünfte erforderlich, sondern vielmehr eine potenzielle umfassende Steuerpflicht der Person. Das neue Strategiepapier bezeichnet das FIG-Regime als „100-prozentige Entlastung“. Das kann so interpretiert werden, dass ausländische Einkünfte und Gewinne nach den neuen Regelungen nicht grundsätzlich von der britischen Besteuerung ausgenommen sind, sondern vielmehr in einem ersten Schritt der Besteuerung unterliegen und erst in einem zweiten Schritt vollständig freigestellt werden.

Das würde bedeuten, dass eine Person, die nach dem FIG besteuert wird, für Zwecke der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens voraussichtlich weiterhin als in Großbritannien ansässig betrachtet werden wird. Folge wäre eine entsprechende Abkommensberechtigung, bei der alle Regelungen für die Zuweisung des Besteuerungsrechts der einzelnen Einkunftsarten entsprechende Anwendung finden würden. Eine abschließende Bestätigung der britischen Regierung liegt bislang jedoch noch nicht vor.

Fazit

Die angekündigten Änderungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung von in das Vereinigte Königreich entsandten Mitarbeitenden haben. In vielen Fällen wird die steuerliche Situation vereinfacht und der Dokumentationsaufwand reduziert (z.B. bei der Überweisung von Auslandsvermögen). Für Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Vereinigten Königreich leben und daher die Voraussetzungen des neuen FIG-Regimes nicht erfüllen, kann sich die zu zahlende Steuer jedoch erhöhen.

Das Strategiepapier der neuen Regierung gibt erfreulicherweise weitere Gewissheit über die Änderungen im britischen Steuersystem. Allerdings gibt es immer noch Bereiche, deren vollständige Details erst im Herbst 2024 bekannt gegeben werden. Wir werden Sie an dieser Stelle über die weiteren Entwicklungen informieren.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.